

## **Wasserrecht;**

### **Errichtung eines Dotationskraftwerks (Schnecken-turbine) an der Wertachstaustufe Leinau (sog. Kolbwehr) zwischen Werkkanal und Wertach auf dem Gebiet der Stadt Kaufbeuren**

#### **Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)**

Die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH beabsichtigt, ein sogenanntes Dotationskraftwerk an der bestehenden Staustufe der Wertach südlich der Buronstraße (sog. Kolbwehr) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1454/8, Gemarkung Kaufbeuren, zu errichten. Hierzu soll kurz nach Ableitung des Werkkanals in Richtung der Wasserkraftanlage Leinau ein Durchstich vom Werkkanal zur Wertach gemacht werden, in den die Schnecken-turbine eingebaut wird. Durch die Maßnahme wird die Mindestwassermenge in der Wertach auf einen konstanten Wert von 1.500 l/s ganzjährig erhöht und eine Abstiegs-möglichkeit für Fische geschaffen. Die Leiteinrichtung, die den Fischen die Auffindung der Fischabstiegshilfe ermöglichen soll, soll als Seilrechen im Werkkanal installiert werden. Für die Maßnahmen wurde die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG sowie einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffern 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Der Durchstich vom Werkkanal zur Wertach und der Bau der Anlage erfolgen im unmittelbaren Umgriff des bestehenden Wehrs in einem Bereich, der von früheren Baumaßnahmen am Wehr geprägt ist und keine besondere ökologische Wertigkeit besitzt. Die Maßnahme hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 09.10.2019  
Wasserrechtsbehörde

Zeh  
Ltd. Rechtsdirektor